

**Martin Eichinger**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 10.03.2022

Zu Ltg.-**1920/A-5/418-2022**

~~Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10.3.2022

LR-EM-W-577/010-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-1920/A-5/417-2022 betreffend **Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung** vom 28.1.2022 teile ich folgendes mit:

Die Ausgaben der NÖ Wohnungsförderung für Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der Voranschlagsstelle 1/482119/7280/900 Sonstige Leistungen (Sonstige).

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und – förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Mit diesen Bestimmungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen gewährleistet werden, indem die innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraums errechnete

Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweiligen Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Erlassung des Gesetzes eine klare Wertung ausgesprochen, welche Informationen der Öffentlichkeit seitens der Öffentlichen Hand zugänglich gemacht werden müssen. Dabei war bei der Erlassung des Gesetzes zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsbedürfnis der abzuwägen. Diese Abwägung hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber vorzunehmen und schließlich durch die Regelungen im Medientransparenzgesetz bis ins Detail in Form von Verpflichtungen für die Meldepflichtigen und der Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollbehörde getroffen.

Folgt man den Überlegungen des Verfassungsgesetzgebers, so würde eine über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hinausgehende Veröffentlichung von Daten aus grundsätzlich vertraulichen Geschäftsbeziehungen den Wertungen des Gesetzgebers widersprechen und somit gegen berechnigte Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen.

Auf die bisherigen und weiterhin abzugebenden Meldungen aufgrund des Gesetzes möchte ich daher nochmals verweisen und erlaube mir den entsprechenden Link anzufügen:

<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=fie%20ld%3Dmedientransparenz>

Sofern es sich um Beauftragungen einzelner Publikationen (Zeitschriften, Broschüren, sonstige Druckwerke) sowie deren Kosten handelt, stehen einer Veröffentlichung gesetzliche Verschwiegenheitsgründe entgegen, zumal bei einer Veröffentlichung Rückschlüsse auf Einzelkalkulationen möglich wären.

In jenen Fällen, in denen der NÖ Landtag Berichtspflichten der NÖ Landesregierung festgelegt hat und entsprechende Publikationen veröffentlicht werden, darf ich auf diese verweisen. Evaluierungen über sachliche/wirtschaftliche Erfordernisse dieser Publikationen werden laufend durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger  
Landesrat eh.